

L 14 SJ 15/96

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
14
1. Instanz
SG Münster (NRW)
Aktenzeichen
S 14 (8) J 4/95
Datum
08.10.1996
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 14 SJ 15/96
Datum
23.12.1996
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Münster vom 08.10.1996 abgeändert. Das Gesuch des Klägers auf Ablehnung des Sachverständigen Prof. Dr. C, N, wegen Besorgnis der Befangenheit wird für begründet erklärt.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist in der Sache begründet.

Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit richtet sich bei einem gerichtlich bestellten Sachverständigen entsprechend den Vorschriften für die Ablehnung eines Richters. Danach kommt es darauf an, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen ([§§ 406 Abs. 1, 42 Abs. 2](#) Zivilprozeßordnung - ZPO - i.V.m. [§ 118 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Für die Feststellung eines solchen Grundes ist es nicht erforderlich, daß der Sachverständige tatsächlich befangen ist oder sich für befangen hält; andererseits begründet eine Besorgnis des Antragstellers für sich allein nicht die Berechtigung der Ablehnung. Entscheidend ist vielmehr, ob ein Grund vorliegt, der den Antragsteller von seinem Standpunkt aus nach objektivem Maßstab befürchten lassen kann, der von ihm abgelehnte Sachverständige werde sein Gutachten nicht unparteiisch erstatten (vgl. Bundesverfassungsgericht, Amtliche Sammlung Band 32, Seite 288, 290; Bundessozialgericht in Breithaupt 1986, Seite 446, jeweils zur vergleichbaren Ablehnung eines Richters). Ein solcher Grund liegt hier vor.

Die Sorge des Klägers, daß der Sachverständige, der seiner persönlichen Begutachtungspflicht nicht nachgekommen ist, sondern das von seinem Assistenten gefertigte Gutachten vom 12.04.1996 als "Gutachtenbeauftragter" unterzeichnet hat, nunmehr sein Gutachten nicht völlig unbeeinflusst vom damaligen Gutachtenergebnis und somit unparteiisch erstatten wird, erscheint dem Senat auch bei objektiver Betrachtungsweise nachvollziehbar. Nachdem der Sachverständige in seiner Stellungnahme vom 19.08.1996 ausgeführt hat, er habe mit dem Assistenzarzt Dr. Q die Erstellung des Gutachtens ausführlich durchgesprochen und mit seiner Unterschrift die Verantwortung für das Gutachten übernommen, müßte er (unter Umständen) nicht nur - wie das Sozialgericht meint - die gutachtliche Beurteilung seines Assistenzarztes korrigieren, sondern auch seine eigene Meinung, die er mit der Übernahme der Verantwortung für das Gutachten zum Ausdruck gebracht hat. Bei dieser Sachlage sind die Zweifel des Klägers an der Unvoreingenommenheit des Sachverständigen begründet.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
NRW
Saved
2009-10-13